

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Vereinbarung zur Nutzung der Turnhalle.....	2
3. Hallennutzung	2
4. Raumhygiene für die Sporthalle	3
5. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	3

VORBEMERKUNG

Aufgrund des Pandemiegeschehens mit dem SARS-CoV-2 Virus und den in Zusammenhang damit stehenden Rechtsvorschriften ist für den Betrieb in den landkreiseigenen Turnhallen folgendes, allgemeines Schutz- und Hygienekonzept erstellt worden.

Alle Inzidenz- und sportartbezogene Regelungen sind vom jeweiligen Veranstalter eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

Hierzu sind die Veröffentlichungen auf der Homepage des Landratsamtes verbindlich.

Informationen zum Coronavirus unter

www.lra-toelz.de/coronavirus

Der Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen ist Sachaufwandsträger folgender Sporthallen:

Sporthalle	max. Nutzer/Sportler/je Hallenteil	Nutzung möglich
Gymnasium Icking 2-fach	35	ab 01.11.2020
Realschule Wolfratsh. 2-fach	35	ab 14.9.2020
Geretsried SZ 3-fach alt	35	ab 14.09.2020
Geretsried SZ 3-fach neu	35	ab 01.10.2020
Förderschule Geretsried 1-fach	35	ab 14.9.2020
Realschule Bad Tölz 1-fach	35	ab 14.9.2020
Gymnasium Bad Tölz 3-fach	35	ab 14.9.2020

Nutzer-/ Sportleranzahl ist auf die Lüftungsleistung der automatischen Lüftungsanlagen ausgelegt

1. Allgemeines

Das vorliegende Hygienekonzept richtet sich an alle vom Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen zugelassenen Personen, die die Landkreisturnhalle bestimmungsgemäß benutzen, soweit es sich nicht um Schulveranstaltungen handelt.

- Das Hygienekonzept ist von allen Nutzern in den Sporthallen des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen zwingend einzuhalten.
- Die Nutzer haben die ausgehängten Hygieneregeln in den jeweiligen Gebäuden zu beachten.
- Ein sportartenbezogenes Schutz- und Hygienekonzept ist vom Nutzer, unter Einhaltung der Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes, selbst zu erstellen, mitzuführen und auf Verlangen dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen vorzulegen.
- Die Nutzer müssen sich über die aktuell geltenden Bestimmungen informieren.
- Der Übungsleiter/Trainer ist für die Einhaltung des Hygienekonzepts sowie für die Durchführung der Hygienemaßnahmen (innerhalb einer Trainingseinheit) verantwortlich.
- Werden Vorgaben dieser Hygienekonzepte nicht eingehalten, behält sich der Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen als Träger und Betreiber der Sporthalle das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Nutzung zu untersagen.

2. Vereinbarung zur Nutzung der Turnhalle

- Die Belegung der Halle wird vom Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen organisiert. Die Trainingszeiten können jederzeit vom Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen geändert werden. Ansprüche aus den Vereinbarungen zu Belegungen und Belegungszeiten können nicht abgeleitet werden.
- Die Einhaltung der Hygienevorschriften werden vom Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen stichprobenartig kontrolliert.

3. Hallennutzung

- **Die Nutzer haben sich von der Funktion der automatischen Lüftungsanlagen zu überzeugen. Im Eingangsbereich wird ein Aushang über die Funktion der Lüftungsanlage informieren.**
- **Ist die Funktion der Lüftungsanlage nicht gegeben, so ist die Nutzung in 2- und 3-fach Hallen einzustellen. Nur bei 1-fach Hallen kann durch manuelles Lüften ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt werden.**
- **Die in allen Hallenteilen installierten CO² Ampeln sind zu berücksichtigen.**
Grün: CO² Wert o.k.
Gelb: CO² Wert über 1000ppm; es sollte zusätzlich über Fenster und Türen gelüftet werden
Rot: CO² Wert über 2000ppm; es muss zusätzlich über Fenster und Türen gelüftet werden
Im Regelbetrieb (Lüftungsanlagen funktionieren) wird ein zusätzliches Lüften nicht erforderlich. Sollten sich doch Werte über 1000ppm (gelb) einstellen bitte wie oben beschrieben verfahren und den Betreiber (LRA) informieren damit einer möglichen Störung sofort nachgegangen werden kann!

4. Raumhygiene für die Sporthalle

- Die Sporthalle, die Toilettenanlagen und Umkleiden werden an Schultagen einmal am Tag gereinigt. Am Wochenende und in den Ferien haben die Nutzer selbst für die Sauberkeit zu sorgen.
- Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Räume, Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung selbst vorzunehmen.
- In den Toilettenanlagen stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit.

5. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- Versorgung :
Der Ersthelfer hat Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.
- Behandlung kontaminierter Flächen:
Mit Blut, Erbrochenem oder anderen potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittelgetränktem Tuch (Wirkungsspektrum viruzid) grob zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.
Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem Desinfektionsmittel mit dem Wirkungsspektrum „viruzid“ zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten sowie mit Einmalhandschuhen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen.